

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH Qualifiziertes Nachrang-Darlehen „swa Energiepartner Basis“

Warnhinweis nach § 13 Abs. 6 VermAnlG

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

1. Allgemeine Informationen zur Vermögensanlage

Art der Vermögensanlage

Qualifiziertes Nachrang-Darlehen

Anbieter und Emittent der Vermögensanlage (Prospektverantwortlicher)

Stadtwerke Augsburg Energie GmbH, vertr. d. d. GF Herrn Dr. Walter Casazza und Herrn Alfred Müllner, Hoher Weg 1, 86152 Augsburg

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft

Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung, der Bezug, der Handel von Strom, Gas und Wärme sowie die Vorhaltung der entsprechenden Infrastruktur, insbesondere zum Transport und zur Verteilung.

Emissionsvolumen, Nennbetrag, Erwerbspreis

Das Emissionsvolumen der Emission des qualifizierten Nachrang-Darlehens „swa Energiepartner Basis“ beträgt zusammen mit der Emission des qualifizierten Nachrang-Darlehens „swa Energiepartner Regenio“ 20 Mio. €. Es steht nicht fest, in welchem Verhältnis sich der Gesamtbetrag auf diese beiden Vermögensanlagen verteilen wird. Der Erwerbspreis der Vermögensanlage entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens 1.000,00 €. Höhere Zeichnungsbeträge sind auf 30.000,00 € begrenzt und müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Der Emittent räumt Anlegern, die bereits Anleger eines früher ausgegebenen und zum 31.05.2017 auslaufenden qualifizierten Nachrang-Darlehens mit dem Emittenten sind bzw. waren, für die Dauer von vier Wochen ab Veröffentlichung des Verkaufsprospekts einen Zeichnungsvorrang ein und verpflichtet sich insoweit, mit diesen Anlegern einen Vertrag abzuschließen.

Verzinsung

Der Nominalbetrag wird vom Zeitpunkt der Einzahlung auf das Konto des Emittenten bis zum Laufzeitende in Höhe von 1,6 % p. a. verzinst. Schließt der Anleger während der Laufzeit des Darlehensvertrages einen Regenio-Kundenvertrag „swa Strom Regenio“ und/oder „swa Erdgas Regenio“ mit dem Emittenten ab, erhält der Anleger ab der Wirksamkeit des Regenio-Kundenvertrages eine jährliche Bonusverzinsung (Öko-Zinsbonus) „swa Energiepartner Regenio“ in Höhe von 0,3 % und somit einen festen Zinssatz von 1,9 % p. a.. Werden alle Regenio-Kundenverträge „swa Strom Regenio“ und/oder „swa Erdgas Regenio“ gekündigt oder anderweitig beendet, entfällt die Bonusverzinsung ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung. Es gilt die deutsche-kaufmännische Zinsberechnungsmethode. Die Zinsen werden spätestens zum 31.01. des auf das jeweilige Zinsjahr folgenden Jahres an den Anleger gezahlt. Dem Emittenten steht das Recht zu, die Verzinsung anzupassen. Eine derartige Zinsanpassung kann frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit vorgenommen werden. Die jährlichen Zinsausschüttungen dürfen beim Emittenten keine Liquiditätsunterdeckung verursachen.

Laufzeit, Kündigung, Übertragung

Die angebotene Vermögensanlage beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten beim Anleger, läuft mindestens bis zum 30.06.2022 und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht vorher von einer der Parteien fristgerecht gekündigt wird. Der Vertrag kann von beiden Parteien erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum 30.06.2022 ordentlich gekündigt werden. Danach kann der Vertrag jährlich mit einer Frist von sechs Monaten zum 30.06. eines Jahres gekündigt werden. Damit läuft das qualifizierte Nachrang-Darlehen für jeden Anleger individuell mindestens 24 Monate ab dessen Zeichnung. Eine rechtsgeschäftliche Übertragung der Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen durch Abtretung an Dritte ist nicht gestattet.

Anlageobjekte, Anlagestrategie und Anlagepolitik

Der Emittent wird das mit den Vermögensanlagen akquirierte Kapital für mehrere Anlageobjekte verwenden. Bei diesen Anlageobjekten handelt es sich um Investitionen auf verschiedenen Ebenen. Dies bedeutet, dass es sich bei den Anlageobjekten teilweise um Eigenprojekte des Emittenten und teilweise um Projekte von Tochter- und Schwestergesellschaften des Emittenten handelt. Bei den Anlageobjekten „Ebene 1“ handelt es sich um Anlageobjekte auf der Ebene des Emittenten. Hierunter fallen Sachanlagen oder Finanzanlagen, die der Emittent abschließt. Das Wasserkraftwerk „Am Hochablass“ ist eine Sachanlage des Emittenten. Der Emittent will mit den angebotenen Vermögensanlagen ein bereits im Jahr 2012 emittiertes und zum 31.05.2017 auslaufendes qualifiziertes Nachrang-Darlehen, welches zur Teilfinanzierung des Wasserkraftwerks „Am Hochablass“ verwendet wurde, in Höhe von 12,059 Mio. € und eine konzerninterne Finanzierung in Höhe von 1,241 Mio. € ablösen. In welcher Höhe das auslaufende qualifizierte Nachrang-Darlehen abgelöst werden kann, steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Zudem soll eine zu errichtende Fischtreppe für das Wasserkraftwerk „Am Hochablass“ von 2,0 Mio. € finanziert werden. Als weiteres Anlageobjekt der „Ebene 1“ will der Emittent seine Investitionen in Elektromobilität weiter vorantreiben. Hier soll die bestehende Infrastruktur der Ladesäulen ausgebaut werden. Der Emittent plant, Nachrangkapital in Höhe von 0,7 Mio. € in den Bereich Elektromobilität zu investieren. Der Emittent will als weiteres Anlageobjekt der „Ebene 1“ ein Gesellschafterdarlehen an seine Tochtergesellschaft, die swa Netze GmbH, in Höhe von 2,0 Mio. € und ein Darlehen an seine Schwestergesellschaft, die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH, in Höhe von 2,0 Mio. € ausreichen.

Unter den Anlageobjekten „Ebene 2“ sind die Sachanlagen zu verstehen, in die die swa Netze GmbH und die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH das vom Emittenten über die Darlehen erhaltene Kapital investiert. Die swa Netze GmbH will das bestehende Fernwärmenetz im Zeitraum 2017-2022 ausbauen. Hierfür veranschlagt die swa Netze GmbH ein Investitionsvolumen von insgesamt ca. 23,5 Mio. € in den Jahren 2017 bis 2022. Als weiteres Anlageobjekt der „Ebene 2“ wird die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH Eigentümer der Horizontalfilterbrunnen.

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage ist es, das Nachrangkapital in die vorstehend beschriebenen Anlageobjekte zu investieren. Zusammen mit dem Cashflow aus den Anlageobjekten und der übrigen Geschäftstätigkeit des Emittenten soll ein ausreichender Überschuss erwirtschaftet werden, um die Zins- und Rückzahlungen aus den Vermögensanlagen an die Anleger sicherzustellen.

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage entspricht dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gegenstand des Emittenten. Der Emittent will ein bereits im Jahr 2012 emittiertes und zum 31.05.2017 auslaufendes qualifiziertes Nachrang-Darlehen, welches zur Teilfinanzierung des Wasserkraftwerks „Am Hochablass“ (Anlageobjekt „Ebene 1“) verwendet wurde, ablösen. Zudem soll Nachrangkapital zum Ausbau der Ladesäuleninfrastruktur für Elektromobilität (Anlageobjekt „Ebene 1“) investiert werden und Darlehen an die Tochtergesellschaft, swa Netze GmbH, zum Ausbau des bestehenden Fernwärmenetzes (Anlageobjekt „Ebene 2“) und die Schwestergesellschaft des Emittenten, die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH, ausgegeben werden, die dieses Kapital wiederum in den Bau von Horizontalfilterbrunnen (Anlageobjekt „Ebene 2“) investieren wird.

Zeichnungsfrist

Das öffentliche Angebot der angebotenen Vermögensanlage beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts und endet spätestens 12 Monate ab Billigung des Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts. Der Emittent hat das Recht, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

2. Verschuldungsgrad

Zum Zeitpunkt des letzten geprüften Jahresabschlusses (31.12.2016) liegt der berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten bei 239 %.

3. Risiken

Eine umfassende Darstellung der Risiken der angebotenen Vermögensanlage ist im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (Seiten 32 - 38) abgedruckt.

Maximales Risiko

Das maximale Risiko des Anlegers besteht in der (Privat)Insolvenz.

Hat der Anleger seine Vermögensanlage vollständig oder teilweise fremdfinanziert, bleibt er weiterhin verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Fremdmittel trotz einer verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlung aus der Vermögensanlage und/oder des teilweisen oder vollständigen Verlusts der Vermögensanlage zurückzuführen und dafür anfallende Zinsen und Kosten aus seinem sonstigen Vermögen bezahlen zu müssen und/oder hat der Anleger aus der Vermögensanlage resultierende Steuerzahlungsverpflichtungen aus seinem sonstigen Vermögen zu bezahlen, besteht das maximale Risiko des Anlegers in einer (Privat)Insolvenz.

Besonderes Risiko eines qualifizierten Nachrang-Darlehens

Der Anleger hat bei einem qualifizierten Nachrang-Darlehen damit eine besondere Finanzierungsverantwortung: Im Falle einer finanziellen Krise (z. B. Liquiditätsengpass/vorläufige Illiquidität), die zu einer Insolvenz des Emittenten führen kann, werden die Ansprüche des Anlegers gegenüber dem Emittenten auf Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen nicht fällig. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation des Emittenten sind die Forderungen gegenüber dem Emittenten (Zahlung von Zinsen und Tilgung) nachrangig gegenüber den übrigen Verbindlichkeiten des Emittenten. Das bedeutet, dass eine Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen an den Anleger erst dann fällig wird, wenn der Emittent die finanzielle Krise überwunden hat. Im Insolvenz- oder Liquidationsfall werden zuerst die Forderungen der übrigen Gläubiger bedient, bevor die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger befriedigt werden können. Das qualifizierte Nachrang-Darlehen ist daher in seiner Risikostruktur vergleichbar mit einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Für den Anleger bedeutet dies, dass er im Falle des Eintritts der Bedingung des qualifizierten Nachrangs eine verspätete, geringere oder keine Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen erhält, was zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

Insolvenzrisiko

Kann der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und ist somit zahlungsunfähig, kann über das Vermögen des Emittenten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt werden. Dies kann für den Anleger zum Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals führen.

Rückabwicklungsrisiko bei Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit des Emittenten

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlage anordnen kann. Für den Anleger kann dies bedeuten, dass in diesem Fall der Emittent nicht über ausreichende Liquidität verfügt, um die Rückabwicklung der Darlehensverträge durchzuführen, was zum Eintritt der Bedingung des qualifizierten Nachrangs und damit zu einer späteren Zahlung der Zins- und/oder der Rückzahlung der Vermögensanlage oder zur Insolvenz des Emittenten und damit zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Anleger führen kann.

Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko

Der Emittent unterliegt im Rahmen seines laufenden Geschäftsbetriebs Zahlungsverpflichtungen. Hierzu zählen Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und die laufenden Verpflichtungen im Rahmen der aufgenommenen Fremdfinanzierung in Form von Zins- und Tilgungszahlungen. Dabei kann der Fall eintreten, dass der Emittent fällige Verbindlichkeiten mangels Liquidität nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht bedienen kann. Zu den vertraglich möglichen Zins- und Rückzahlungsterminen (jährliche Zinszahlungen spätestens zum 31.01. jeden Jahres; Rückzahlung und letzte Zinszahlung nach Beendigung zum 31.07.) könnte der Emittent über eine nicht ausreichende Liquidität für die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen verfügen. Die Geschäftsführung des Emittenten ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um zu den jeweiligen Rückzahlungsterminen eine ausreichende Liquidität beim Emittenten aufzubauen. Sollte keine ausreichende Liquidität des Emittenten aufgrund der Kapitalrückflüsse aus den Anlageobjekten generiert werden können, muss der Emittent Maßnahmen ergreifen, um über eine ausreichende Liquidität zu verfügen. Diese Maßnahmen können die Aufnahme eines oder mehrere bankenfinanzierte Darlehen, eines oder mehrerer Gesellschafterdarlehen oder einer oder mehrerer Kapitalerhöhungen durch den Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektstellung sein. Es besteht dennoch das Risiko, dass diese Maßnahmen nicht umgesetzt werden können und/oder die Liquidität des Emittenten zu den Rückzahlungsterminen trotz dieser Maßnahmen nicht ausreicht. Dies kann für den Anleger einen Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals zur Folge haben..

Fremdfinanzierungsrisiko des Anlegers

Dem Anleger steht es frei, seinen Anlagebetrag ganz oder teilweise durch Fremdmittel, z. B. Bankdarlehen, zu finanzieren. Die aufgenommenen Fremdmittel müssen einschließlich damit verbundener Kosten (Zinsen, Kreditgebühren) vom Anleger zurückgeführt werden und zwar auch dann, wenn die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten nicht in der erwarteten Höhe eintritt. Eine Fremdfinanzierung des investierten Kapitals erhöht damit das Gesamtrisiko der Vermögensanlage. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass er bei verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlungen aus seiner Vermögensanlage und/oder bei einem Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals weiterhin die Verbindlichkeiten der Fremdfinanzierung zu tragen hat. Sollte der Anleger diese Verbindlichkeiten nicht aus seinem sonstigen Vermögen erfüllen können, kann dies die (Privat)Insolvenz des Anlegers bedeuten.

Wirtschaftliche Risiken/Planabweichungen

Bei den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Planungsrechnungen handelt es sich um Zukunftsprognosen. Sie beruhen auf den Erwartungen und Annahmen der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Prospektstellung über ungewisse Ereignisse und Handlungen. Die als Prognose dargestellten Zahlen sind daher mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass die Prognoserechnungen von der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und den Planzahlen des Emittenten wesentlich abweichen. Dies kann für den Anleger zur Folge haben, dass die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintritt und es damit zu einer späteren, geringeren oder keiner Zahlung der Zins- und/oder der Rückzahlung der Vermögensanlage kommen kann und somit ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals eintreten kann.

Handelbarkeit/Übertragung der Vermögensanlage

Die ordentliche Kündigung der Vermögensanlage ist für den Anleger frühestens zum 30.06.2022 und anschließend jährlich zum 30.06. unter Beachtung der Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich. Frühere ordentliche Kündigungsmöglichkeiten bestehen nicht. Eine rechtsgeschäftliche Übertragung (Verkauf, Schenkung, Verpfändung) ist nicht möglich. Das bedeutet für den Anleger, dass er keine Möglichkeit hat, vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bis zur Fälligkeit der Rückzahlung zum 31.07.2022 über das eingesetzte Kapital zu verfügen.

Unternehmerische Risiken des Emittenten

Realisieren sich unternehmerische Risiken bei dem Emittenten, kann dies dazu führen, dass sich die wirtschaftliche Lage des Emittenten so sehr verschlechtert, dass die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintreten kann. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zinszahlungen der Vermögensanlage kommt und er damit ein Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

4. Aussichten der Kapitalrückzahlung

Die wesentliche Grundlage für eine Kapitalrückzahlung ist das jährliche wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten. Die prognostizierte wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten und damit auch die Fähigkeit, die vertraglich vereinbarte Zins- und die Rückzahlung der Vermögensanlage nach Beendigung des Vertrages zu leisten, sind davon abhängig, dass der Anleger seine Zeichnungssumme einzahlt, das eingeworbene Nachrang-Kapital beim Emittenten verbleibt, die prognostizierte wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten eintritt, die Bedingung des qualifizierten Nachrangs nicht eintritt, die Investition in die Anlageobjekte rentabel ist und ein ausreichender Kapitalrückfluss aus den Anlageobjekten realisiert wird, sich die rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen nicht ändern, die Kostenstruktur des Emittenten beibehalten wird, die Konzessionen und die mit dem Endkunden geschlossenen Gas-, Strom-, Wasser- und Wärmeversorgungsverträge bestehen bleiben und ausgebaut werden und die Sicherstellung der Liquidität des Emittenten erfolgt.

Wenn die vorstehenden Grundlagen für die Kapitalrückzahlung eintreffen, wird der Emittent in der Lage sein, die vertraglich vereinbarte Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nach Beendigung der Verträge zu leisten. Verbessern oder verschlechtern sich die Marktbedingungen, kann dies zu einer Verbesserung oder Verschlechterung der Liquidität des Emittenten führen, was die Fähigkeit, die Zins- oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können, erhöhen oder verringern kann.

5. Besteuerung

Die Zinseinkünfte aus den qualifizierten Nachrang-Darlehen unterliegen der Steuergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland und stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Zinsen sind abgeltungsteuerpflichtig. Die Abgeltungsteuer beträgt 25 % der auszahlenden bzw. gutzuschreibenden Zinsen zuzüglich des Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % der Abgeltungsteuer sowie ggf. Kirchensteuer. Diese Steuern werden nicht vom Emittenten im Wege des Quellensteuerabzugs für den Anleger abgeführt. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung hat der Anleger die an ihn vom Emittenten ausgezahlten Zinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen anzugeben.

6. Kosten und Provisionen

Für den Anleger können Kosten entstehen, wenn dieser seiner Verpflichtung zur Mitteilung der Änderung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Kontoverbindung gegenüber dem Emittenten nachkommt oder seine Vermögensanlage an Dritte im Wege der Erbfolge überträgt. Die Höhe dieser Kosten ist unbekannt und kann nicht angegeben werden. Beim Anleger können Telefon-, Porto- oder sonstige Transaktionskosten bei Überweisungen entstehen. Die Höhe der Kosten ist nicht bekannt und die Kosten sind vom Anleger selbst zu tragen. Darüber hinausgehende, für den Anleger entstehende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlagen verbunden sind, existieren nicht. Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen beträgt 0,00 €.

7. Hinweise

Die umfassenden Informationen zu dieser Vermögensanlage, insbesondere der qualifizierte Nachrang-Darlehensvertrag, die Unternehmensaussichten und die Chancen und Risiken sind ausschließlich dem Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt zu entnehmen. Der Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt ist die maßgebliche Grundlage für den Erwerb dieser Vermögensanlage. Der Anleger sollte daher seine Anlageentscheidung auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospekts stützen.

Dieses Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) unterliegt nicht der Prüfung durch die BaFin.

Der Emittent haftet nur für solche Angaben im VIB, die irreführend, unrichtig oder nicht mit einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar sind. Zudem können Ansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot im Inland erworben worden ist.

Der Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt ist bei der Zahlstelle der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH, Hoher Weg 1, 86152 Augsburg erhältlich und kann dort kostenlos angefordert werden. Der letzte offengelegte Jahresabschluss ist ebenso bei der Zahlstelle erhältlich.

8. Bestätigung

Ich habe den Warnhinweis auf S. 1 des VIB nach § 13 Abs. 6 VermAnlG vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen.

Anleger	Ggf. weiterer Anleger
<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr
Vorname, Nachname oder Firmenname	Vorname, Nachname
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift mit Vor- und Zuname Anleger	Unterschrift mit Vor- und Zuname ggf. weiterer Anleger
30232V	